

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 16.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing und Reg.-Commissair Kunde. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Eine Bitte des Gemeinderaths zu Atnes, betreffend die Belassung des Amtssitzes für das Butjadingerland zu Ellwürden. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Eine Vorstellung der Schulachtsauschüsse der Schulachten Bestrup, Haussteite und Lüsche, betreffend Abänderung des Schulgesetzes durch Beschränkung der Sommerschule und Verminderung des Lehrergehalts. (An den Petitionsauschuß.)
- 3) Ein Gesuch des Gemeindevorsehers und Gemeinderaths zu Zetel, betreffend die Belassung einer Amtsbehörde im Bezirke Bochhorn. (An den Petitionsauschuß.)
- 4) Ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die Berathung der Position des Voranschlags für eine Infanteriecaserne. (Dies Schreiben wird verlesen und an den Finanzauschuß verwiesen und spricht der Präsident den Wunsch aus, der Finanzauschuß möge diese wie die übrigen Berichterstattungen beschleunigen.)
- 5) Eine Vorstellung der Einwohner Neuenburgs, betreffend Entschädigung für den Verlust des Landgerichts. (An den Petitionsauschuß.)
- 6) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Bewilligung von 108,000 Thaler für eine Hafenanlage zu Brake. (An den Finanzauschuß.)
- 7) Ein Schreiben der Staatsregierung, mit dem Entwurf eines Recrutirungsgesetzes begleitet. — Der Präsident schlägt vor, zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfs einen Auschuß von 7 Mitgliedern zu wählen, und da kein Widerspruch erfolgt, wird die Wahl derselben der nächsten Tagesordnung vorbehalten.

Uebergang zur Tagesordnung, zur Berathung über den

Bericht des Justizauschusses über den Entwurf zum Strafgesetzbuch (Anlage 37. S. 203 und Anlage 43. Seite 238. Anlage 68).

Der Berichterstatter Abg. Hullmann verliest den Eingang des Berichts, eine allgemeine Discussion wird nicht beliebt und der Berichterstatter verliest den Bericht über die Art. 1 bis 5. Art. 3. und die Auschußanträge 1 und 2. werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. Kunde: Meine Herren, ich will nicht näher eingehen auf die Richtigkeit des Gedankens, der dem Art. 3 §. 2. zum Grunde liegt, insoweit er von der Minorität angefochten ist. Die Staatsregierung hat sich dabei lediglich an die Grundlage gehalten, die sie bei dem ganzen Entwurf befolgt hat, an das Preussische Strafgesetzbuch, und hat sich dabei von den Motiven leiten lassen, die zum Preussischen Strafgesetzbuch gegeben sind. Darnach ist in diesem Paragraphen der Grundsatz der Territorialität in dieser Materie bei weitem richtiger zur Anwendung gekommen, als in den bisherigen Strafgesetzbüchern, und wie auch bei uns der Fall war. Da nun bei dem Antrage der Minorität doch gerade auf unsere bisherige Strafgesetzgebung Bezug genommen und gesagt ist, daß in den Art. 514 und 515. des bestehenden Strafgesetzbuchs die von der Minorität vertheidigten Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Artikel jetzt nicht mehr gelten, sondern daß sie bereits durch eine Bestimmung vom Jahre 1846 aufgehoben sind, daß aber die neue Bestimmung noch weiter von dem Grundsatz abgewichen ist, der in den Artikeln des Gesetzentwurfs seinen Ausdruck gefunden hat, nämlich von dem Grundsatz, daß Keiner zwei Mal wegen ein und desselben Vergehens verfolgt und bestraft werden soll. Es heißt in jener Bestimmung: „Wegen der von einem Oldenburgischen Untertan gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Untertanen begangenen Verbrechen oder Vergehens soll, insofern derselbe dieserhalb nicht bereits im Auslande

bestraft oder begnadigt ist, — — — die Strafe bestimmt werden“. Also nur für den einzigen Fall, wenn ein Oldenburger Staatsangehöriger gegen einen ausländischen Staat oder Staatsangehörigen ein Vergehen begangen hat, soll er im Inlande nicht weiter verfolgt werden, wenn er im Auslande dieserhalb bereits bestraft oder begnadigt ist, in allen anderen Fällen aber statuiert das Gesetzbuch auch in weit höherem Grade noch Alles, was eben in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen ist, um so weniger Grund wird gefunden werden können, hierin eine Aenderung zu machen.

Abg. Mölling: Wenn Sie den Artikel zur Hand nehmen, so finden Sie ohne Zweifel, daß in dem §. 1. desselben ein Princip ausgesprochen ist, welches sich durch sich selbst rechtfertigt, nämlich daß die Oldenburger Strafgesetze auf alle in Oldenburg begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Anwendung finden, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. Dies Princip liegt allerdings in der Territorialität, wesentlich aber darin, daß wenn der Ausländer bei uns den Schutz des Gesetzes genießt, er auch bestraft werden muß, wenn er das Gesetz verlegt. Hiermit sind auch die Preussischen Motive übereinstimmend. Im §. 2. ist der sich gewiß rechtfertigende Satz aufgenommen, daß gegen Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung stattfindet, wenn dies in Gesetzen und Staatsverträgen nicht besonders bestimmt ist. Hiervon macht nun der erste Absatz eine Ausnahme, wenn sich ein Ausländer ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welche das Strafgesetzbuch als Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Münzverbrechen bezeichnet, zweitens wenn sich der Inländer im Auslande eine jener Handlungen oder einer landesverrätherischen Handlung gegen das Großherzogthum schuldig macht, drittens wenn der Inländer im Allgemeinen im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begeht, insofern dasselbe hier im Inlande und auch im Auslande mit Strafe bedroht ist. Bleibe ich bei dieser letzten Bestimmung stehen, so kann ich mich im Allgemeinen mit dem darin enthaltenen Grundsatz nicht einverstanden erklären. So viel ich gesehen habe, beruht er darauf, daß der Oldenburger, auch wenn er in das Ausland geht, auch ferner Oldenburger bleibt und den Oldenburgischen Gesetzen unterworfen ist, daß er also auch durch eine verbrecherische Handlung oder ein Vergehen, wenn er es im Auslande begangen hat, sich den Oldenburgischen Strafrechtsbestimmungen nicht entziehen kann. Das widerspricht schon dem Rechtsgrundsatz, daß das Gesetz nur für den Staat gilt, für welchen es erlassen ist, und über die Grenzen desselben nicht hinausreicht, daß also, wenn ich mich aus dem Bereiche dieses Staates begeben, ich auch außer dem Bereiche seiner Gesetzgebung stehe. Ich begeben dann die That nicht als Oldenburger, und es scheint mir theoretisch nicht gerechtfertigt, daß der Staat, in welchem der Uebeltäter sich nicht befindet und gegen den er sich der Rechtsverletzung nicht schuldig macht, ihn zur Verantwortung zieht und mit Strafe bedroht. Ich erlaube mir hier auf eine

Stelle hinzuweisen, die ich in einer juridischen Abhandlung von Abegg gefunden habe, in welcher es heißt: „Wenn das Subject des im Auslande begangenen Verbrechens ein Unterthan des Staates war, dessen Strafgericht, wenn der Thäter in sein Vaterland zurückkehrt, begründet sein soll, und wenn der Gegenstand des Verbrechens ein ebenfalls im Auslande sich aufhaltender Mitbürger oder sein Vaterland war, so kann der vaterländische Staat des Verbrechens nie das Recht haben, ihn zu strafen. Nur der Staat, in dessen Gebiet die That begangen wurde, hat das Recht, den Thäter nach seinen Gesetzen zu bestrafen, denn dieser war als temporärer Unterthan dessen Gesetzen unterworfen und der Verletzte genoss in derselben Eigenschaft die Rechte und den Schutz des Staates“. Es wird dann angeführt, daß andere Juristen anderer Ansicht sind und weiter gesagt: „daß noch Niemand den gehörigen Beweis geführt habe, daß Staatsgesetze, welche als solche über das Staatsgebiet hinaus nicht wirksam sein können, für die außer dem Staate lebenden Individuen verbindlich sind“. Indessen habe ich nicht geglaubt, dies einer weiteren Erörterung unterziehen zu müssen, weil ich am Ende kein Gewicht darauf lege, daß ein solcher unbestraft bleibt, zumal auch die mildernde und ausgleichende Bestimmung hinzutritt, daß nämlich die Strafe wegfällt, wenn er bereits bestraft oder eine Begnadigung eingetreten ist. Dann liegen aber die Fälle unter a. und b. vor. Inn diesen soll eine doppelte Bestrafung eintreten. Hier soll, wenn wir zunächst bei a. stehen bleiben, der Ausländer, wenn er gegen das Großherzogthum ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, mit Strafe belegt werden können, gleichviel ob er im Auslande bereits eine Strafe erlitten hat oder nicht. Ich meine und darin ist auch die Majorität des Ausschusses mit mir einig, daß dies den Rechtsprincipien im Allgemeinen widerspricht. Es ist eine völlige Rechtsanomalie und es fragt sich, ob Gründe vorhanden sind zu einer so ausgedehnten Abweichung von dem Grundsatz, daß wer einmal wegen eines Verbrechens bestraft, wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal bestraft werden kann. Nehmen wir im Allgemeinen einen solchen Fall und erwägen Sie, welche Härten daraus hervorgehen können. Ich habe schon gesagt, daß unser Strafgesetz nicht über unser Gebiet hinausreicht, der Ausländer ist nicht verpflichtet, sich Kunde von unseren Strafgesetzen zu verschaffen. Nehmen Sie nun an, ich denke an Bremen, Frankfurt und Hamburg, sie sind Republiken, ihre Bewohner kennen den Begriff der Majestätsbeleidigung nicht, nehmen Sie an, ein Bürger von Hamburg äußert sich unehrerbietig gegen einen fremden Souverän, er weiß es nicht, daß ihm daraus Verfolgung erwachse, er weiß es nicht, daß er deshalb bestraft wird, er denkt nur an gewöhnliche Ehrenbeleidigungen, denken Sie nun, er würde deshalb nach den Gesetzen seines Landes bestraft, beträte zufälliger Weise das Land, gegen dessen Fürsten er sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht, würde ergriffen und zum zweiten Male bestraft. Und nun sehen Sie sich das Strafmaß an, das unser Gesetzentwurf auf dieses Vergehen setzt, ein Strafmaß von 2 Monaten bis 5 Jahren. Ich stelle

es Ihrer Beurteilung anheim, ob dies nicht eine harte Bestrafung für Einen ist, der unsere Gesetzgebung gar nicht kennt und sich nur mit der Gesetzgebung seines Landes bekannt gemacht hat. Doppelt hart und ungerecht, wenn er doppelt bestraft wird. So viel wegen des Falles sub a.; was nun sub b. betrifft, so ist es dasselbe, nur daß der Thäter Oldenburger ist. Allerdings liegt es nahe, daß der Oldenburger, wenn er sich einer solchen Handlung schuldig macht, mit Strafe belegt werden muß, und ich würde im Allgemeinen nichts dagegen einwenden, wiewohl es Fälle geben kann, daß der Oldenburger schon in der Jugend sein Land verläßt und somit auch keine Gelegenheit hat, sich mit unserer Gesetzgebung bekannt zu machen. Aber fragen muß ich auch hier, wodurch eine doppelte Strafe gerechtfertigt ist und hier komme ich auf das Motiv, welches es rechtfertigen soll, daß eine doppelte Strafe eintritt. Die Motive sagen nämlich, es sei gewissermaßen eine Nothwehr. Ich glaube nicht, daß, vielleicht Hochverrath abgerechnet, eine Majestätsbeleidigung, ein Münzverbrechen, den Staat so gefährdet, daß er nothwendig habe, von allen Rechtsprincipien abzusehen und daß er zu einem so außerordentlichen Mittel der doppelten Bestrafung zu greifen nothwendig hat. Aber die Nothwehr ist auch nicht einmal vorhanden, wenn ein solcher in dem Lande der begangenen That bereits bestraft ist, da dann dieser Staat dem beleidigten durch die Bestrafung den nöthigen Rechtsschutz bereits gewährt hat. Die Motive sagen weiter, sie wollen die doppelte Bestrafung nur, weil theils das Vergehen im Auslande nach ausländischen Gesetzen gar nicht bestraft wird, theils weil die ausländische Gesetzgebung eine mildere Strafe verhängt. Was den ersten Fall betrifft, so kann ich darüber hinweggehen, da ich auch nicht beabsichtigen kann, daß der Verbrecher straflos bleibe, weil in dem Falle, wo das ausländische Gesetz die Handlung nicht verfolgt, auch nach meinem Antrage die Strafe eintritt. Ich nehme daher den andern Fall und hier rechtfertigt es sich höchstens, und darüber sind auch die Criminalisten in ihrer Majorität ziemlich einig, daß der Staat der milderen Bestrafung des Auslandes so viel zulegt, als nach der inländischen Gesetzgebung gesetzlich eingeführt ist, aber ich glaube nicht, daß er berechtigt ist, eine ganz neue und solche Strafe eintreten zu lassen, als ob der Verbrecher noch gar keine Strafe erlitten hätte. Erwägen Sie, ob denn wirklich die Gefahr so groß ist, daß man sich mit der ausländischen Strafe nicht begnügen kann. Nehmen wir den Fall aus dem Gesetzentwurf selbst. Sie haben bereits gehört und ich habe bereits bemerkt, daß die Majestätsbeleidigung mit 2 Monaten bis 5 Jahren bedroht ist. Sie finden dasselbe Verbrechen an einem ausländischen Souverän begangen im Art. 75. mit 1 Monat bis 2 Jahren bedroht. Wenn Sie nun annehmen, daß ein Oldenburger hier gegen Preußen oder den Preussischen Souverän ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen, das nach dem betreffenden Artikel mit Gefängniß bis zu 2 Jahren belegt werden kann, würde es denn einen so großen Unterschied machen, daß das Verbrechen mit derselben Strafe belegt würde, wie das gegen

unseren eigenen Souverän begangene, von 2 Monat bis 5 Jahren? Dasselbe ist mit den Münzverbrechen, Sie finden den Straffall in den Art. 116 und 117. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht u. s. w. und wer vorsätzlich falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und in Umlauf setzt, wird als Münzfälscher mit 5 bis 15 Jahren bestraft. Ich meine, es kommt wenig darauf an, ob die Strafe hier oder im Auslande etwas höher oder geringer ist. Kein Mensch dringt in das Motiv der Handlung, kein Mensch sieht in das Herz des Verbrechers. Vermöchten wir stets in das Getriebe der Handlung, in die Beweggründe der Uebelthaten zu dringen, so würde Mancher, der mit Zuchthaus bestraft wird, weniger strafbar sein, als Einer, der mit 4 Wochen Gefängniß belegt wurde. Wegen Hochverraths haben wir ebenfalls im Art. 74. eine Bestimmung, daß derjenige, welcher gegen einen Deutschen Bundesstaat hochverräterische Handlungen begeht, einer schweren Zuchthausstrafe unterliegt. Es wird damit so viel erwiesen sein, daß für den fremden Staat kaum irgend Gefahr sein wird, wenn wir es bei den Rechtsprincipien belassen, deren Verletzung durch die im Entwurfe enthaltenen Rechtsabweichungen von den Motiven selbst eine Anomalie genannt wird. Auch hier finde ich in der angeführten Schrift von Abegg folgende Worte: „Daher ist es auf keinen Fall zu billigen, wenn Einige dem vaterländischen Staate selbst in dem Falle ein Strafrecht zuschreiben, wenn sein Unterthan wegen des im Auslande begangenen Verbrechens schon die gesetzliche Strafe erlitten habe, diese aber ein geringeres Uebel enthalte, als dasjenige wäre, welches ihn nach den vaterländischen Gesetzen getroffen hätte. Diese Ansicht ist schon dadurch widerlegt, daß dem Vaterlande überhaupt hier gar kein Strafrecht zusteht. Sie widerspricht aber auch als höchst unwürdig dem Staate und dem Rechte. So kann ein Staat nicht rechnen, und oft würde auch der Maßstab der Berechnung nicht zu finden sein. Erlittene Strafe tilgt immer das Verbrechen; ein Zusatz zu derselben ist immer ungerecht.“ Ich meine, das Alles findet bei uns seine volle Anwendung. Ich lege wenig Werth darauf, wie die Entscheidung fallen wird, ich weiß, practisch werden diese Fälle nur selten vorkommen, aber gerade deshalb kann ich es nicht verantworten, ein Princip aufzunehmen, das doch zu großen Härten führen könnte, da ich davon ausgehe, daß das neue Strafgesetzbuch ein Fortschritt, ein Fortschritt zur Milde und Humanität sein muß. Milde und Humanität wirken mehr als Strenge und Härte, und wenn hier eine Ausnahme gemacht werden soll, so müssen außerordentliche Gründe vorliegen. Der Herr Reg.-Commissair hat noch darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen unseres gegenwärtigen Strafgesetzes aufgehoben wären, sie sind allerdings geändert, das weiß ich und ich habe auf die Art. 514 und 515. unseres Strafgesetzbuchs auch nur im Allgemeinen hingewiesen.

Abg. **Hallmann** als Berichterstatter: Nur einige Worte, um den Majoritätsantrag gegen die Ansicht der Minderheit zu vertheidigen. Wie der Bericht des Ausschusses schon sagt,

hat auch die Mehrheit des Ausschusses nicht verkannt, daß hier sehr erhebliche Abweichungen von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Bestrafungen und die Zuständigkeit bei Bestrafungen vorliegen. Obgleich diese Abweichungen hier vorliegen und diese nur durch besondere Gründe gerechtfertigt werden können, so lassen sich doch, um dies hier vorauszuschicken, in diesen Abweichungen gegen unsere bisherige Gesetzgebung grade keine Härten finden, weil unsere bisherige Gesetzgebung gestattet, gegen das im Auslande begangene Verbrechen einzuschreiten und zwar noch weiter, als dieser preussische Entwurf. Hier handelt es sich allerdings in den Fällen unter a und b darum, ob nachdem schon im Auslande Strafe eingetreten ist, eine zweite Verfolgung hier eintreten kann. Den Fall unter a anlangend, daß ein Ausländer, der im Auslande gefrevelt hat und nachdem er bereits im Auslande Verurtheilung und Bestrafung erlitten hat, hier soll von Neuem verfolgt werden dürfen, so läßt sich dies, wie es auch die preussischen Motive thun, nur aus dem Standpunkt der Nothwehr rechtfertigen. Der Staat wehrt sich gegen die Angriffe auf die Grundlagen seiner Existenz und hat sicher das Recht, gegen den Angreifer, insoweit es ihm von dem andern Staate nicht gewährt werden kann, selbst nach seiner Gesetzgebung zu verfahren. Sollte der inländische Staat, wenn im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen ihn unternommen ist, den Urheber dieses Verbrechens, nachdem er vielleicht im Auslande von irgend einem polizeilichen Gesichtspunkte aus eine Bestrafung erlitten hat, hier ungehindert und unangefochten im Lande herumgehen lassen, während seine hiesigen Mitschuldigen einer harten Strafe nach unserer Gesetzgebung unterworfen sind? Ein Punkt, den der Hr. Abg. Mölling hervorgehoben hat, ist wohl nicht ganz richtig, indem derselbe davon ausgeht, daß die auswärtigen Gesetzgebungen regelmäßig die gegen andere Staaten gerichteten Verbrechen mit angemessenen Strafen bedrohen; im Entwurfe hier sind allerdings Verbrechen gegen befreundete Staaten mit ziemlich verhältnißmäßigen Strafen bedroht, aber dies geschieht eben nur in sofern die Handlungen gegen befreundete Staaten gerichtet sind, gegen solche, welche Reciprocität erweisen. Solche Reciprocitätsverträge werden nur mit wenigen Staaten geschlossen sein, in Staaten, mit denen sie nicht geschlossen sind, wird auch das Verbrechen oder Vergehen gegen Oldenburg nicht mit Strafe bedroht sein. Es wird vielleicht z. B. dort die Vorbereitung eines hochverräterischen Einfalls höchstens bestraft unter dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Uebertretung, z. B. danach, wer Waffen heimlich aufammelt, ein Fall, den unser Entwurf im Art. 321a mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß belegt — das ist aber keine Strafe, die im Verhältnisse steht zu der Strafe, die den Verbrecher hier treffen soll. Oder wenn im Auslande eine Majestätsbeleidigung begangen ist; wenn kein Reciprocitätsverhältniß vorhanden ist, wird die That im Auslande entweder strasslos bleiben oder nur unter dem Gesichtspunkte einer gewöhnlichen Ehrenbeleidigung mit geringer Gefängniß- oder Geldstrafe verfolgt werden können; sollte

da der Oldenburger Staat den ins Inland zurückgekehrten Oldenburger Unterthan frei ausgehen lassen, weil er bereits eine um soviel geringere Strafe erduldet hat. Praktisch werden diese Fälle hoffentlich hier nicht viel vorkommen, ich glaube aber, daß man dem Staate gestatten muß, diese Vergehen oder Verbrechen noch einmal zu bestrafen, wenn auch bereits im Auslande eine Bestrafung, aber von einem viel milderem und ganz andern Gesichtspunkte aus eingetreten ist.

Der Präsident ordnet die Fragsstellung und stellt zunächst den Antrag Nr. 1 der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung, welcher abgelehnt wird, dagegen wird der Antrag Nr. 3, die Art. 1 bis 5 in unveränderter Fassung anzunehmen, angenommen, wodurch der Mehrheitsantrag Nr. 2 wegsällig wird. Die Abstimmung über die Art. 6 und 7 incl. des Ausschussesantrages lit. a und zu den Art. 8 bis 15 incl. wird vorbehalten und die Berathung über die Anträge des Ausschusses Nr. 4, 5 und 6 zu den Art. 16 und 17 eröffnet.

Ministerpräsident v. Mölling: In Betreff der hier zur Berathung vorliegenden Artikel gehen, wie der Bericht es nachweist, die Ansichten weit auseinander. Zunächst hat sich der Ausschuß bezüglich des Grundprinzips nicht einigen können. Die Minorität erkennt den Gedanken, daß nach überstandener Strafe, welche in Folge eines entehrenden Verbrechens aufgelegt ist, noch eine gewisse Bußzeit eingeführt werde, daß der betreffende noch nicht sofort als vollständig rehabilitirt in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werde, keine vollständige Berechtigung zu. Ich glaube indessen auf diese allgemeine Frage nicht weiter eingehen zu brauchen, da die Gründe und Gegengründe schon erschöpfend angeführt zu sein scheinen; nur auf das Eine möchte ich noch aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Einführung eines neuen Prinzips handelt, sondern, daß der gedachte Grundsatz bereits mehrfach unserer Gesetzgebung zum Grunde gelegt ist. Es hat derselbe bereits in den speciellen Gesetzen, die hier im Ausschußbericht genannt sind, Anerkennung gefunden. Nur in einer Beziehung muß ich dies beschränken, insofern nämlich, als in diesen Gesetzen die gedachten Folgen nur an Handlungen geknüpft sind, die nach der Volksansicht entehrend sind. Nach dem Entwurf sollen auch andere Fälle eingeschlossen werden, die aber immer nur wenige sein werden, da die meisten Verbrechen entehrender Art sind. Es handelt sich also hier nur um wenige Consequenzen, die aus dem allgemeinen Principe noch weiter zu ziehen sind und gegen diese wenigen Consequenzen können natürlich nicht die Gründe angeführt werden, die sich gegen das Princip im Allgemeinen anführen lassen. Es würde eigenthümlich herauskommen, wenn man bei den wenigen letzten Consequenzen stehen bleiben und dabei das einmal angenommene Princip verwerfen wollte. Aus ähnlichen und andern Gründen ist auch eine Minorität Hüllmann zu einem andern Resultate gekommen, als die Minorität Mölling. Die Minorität Hüllmann schließt sich den Bestimmungen des Entwurfs sehr nahe an, indessen glaube ich, daß auch diese Abweichungen nicht folgerichtig sind. Es handelt sich zunächst von Sachverständi-



gen und es fragt sich, ob sie sollen eidlich vernommen werden können. Die Sachverständigen, meine Herren, sind in einer wesentlich anderen Lage, als die Zeugen, weil letztere etwas aussagen sollen, was nicht jeder wissen kann. Das ist aber nicht bei den Sachverständigen der Fall, da hat man die Wahl und da scheint es mir doch entschieden angemessen, daß bei Sachverständigen nur die Wahl auf solche Personen falle, welche kein entehrendes Verbrechen begangen haben. Es wird dadurch auch die Beweisführung vereinfacht, da das Gegenteil zu Einreden und Weiterungen führt, die immer mehr oder weniger begründet sein werden. Es liegt kein Bedürfnis vor, Sachverständige, welche ein entehrendes Verbrechen begangen, die Zuchthausstrafe erlitten haben, als solche zuzulassen und scheint daher die Bestimmung des Entwurfs gerechtfertigt. Was die Vormünder betrifft, meine Herren, so greift allerdings das allgemeine Recht der Gerichte durch, daß sie den nicht anzunehmen brauchen, von dem sie glauben, daß er die Interessen seiner Pupillen nicht gehörig wahrnehmen werde, indessen wird doch das Gericht immer zweifelhaft sein, ob es in dem begangenen Verbrechen einen Grund finden kann, einen Vormund zurückzuweisen und deshalb scheint es angemessen, eine feste Bestimmung zu haben, um so mehr, als diese Bestimmung nur eine Konsequenz des Princips ist, das wir bereits haben. Was nun das Recht Waffen zu tragen anbelangt, so kann ich darauf kein Gewicht legen, wenn nur die andere Bestimmung stehen bleibt, daß der Betreffende nicht in den Militärdienst eintreten kann. Die Gründe für das Letztere liegen auf der Hand und kann ich sie füglich übergehen. Der Ausdruck „Waffen tragen zu können“ ist so allgemein, daß er wörtlich genommen freilich zu Unsinn führen kann, allein auf der andern Seite können doch auch Fälle vorkommen, z. B. beim Eintritt in die Bürgerwehr, wo die fragliche Bestimmung ganz angemessen ist.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren! Ich bin übrigens mit dem Hrn. Ministerpräsidenten darin einverstanden, daß die Bestraften nicht gleich, wenn dieselben eben aus der Strafanstalt entlassen sind, in den Militärdienst eintreten können, mir deucht aber es könnte im Gesetz vorgeesehen werden, daß solche Bestraften ihre Dienstzeit nachholen müssen, sonst ist es keine Strafe mehr, denn einer, der sich seiner Militärpflicht entziehen will, könnte nur stehlen, um 1 Jahr nach Bechta zu kommen, und so würde er gar nicht Soldat zu werden brauchen; dann kommt noch hinzu, daß für so einen Bestraften ein anderer in den Militärdienst eintreten und also gleichsam für denselben dienen muß. Da wir nun gehört haben, daß wir ein neues Rekrutierungsgesetz bekommen, so wäre es vielleicht möglich, daß in demselben über solche Bestraften Vorsorge getroffen würde, daß dieselben noch nachträglich in Dienst gestellt werden; kann dies geschehen, so kann ich mich dabei beruhigen und gerade für den Art. 9 stimmen.

Ministerpräsident **v. Mölling**: Meine Herren! Das, was der Abg. Ahlhorn vorgebracht hat, ist allerdings begründet; es ist eine eigenthümliche Sache, daß Jemand nach

Begehung eines Verbrechens vom Militärdienste frei wird' doch liegt die Sache einmal so; daß er in das Militär nicht eintreten kann, wird nicht bezweifelt werden und es handelt sich nur darum, ob man Bestimmungen treffen kann, die verhindern, daß Niemand durch ein Verbrechen sich von dem Eintritt in den Militärdienst frei mache; das ist aber eine Frage, die nur beim Rekrutierungsgesetz erledigt werden kann.

Abg. **Selckmann**: Meine Herren! Der Abg. Ahlhorn scheint übersehen zu haben, daß mit dieser Bestimmung des Art. 17 gar nichts Neues eingeführt wird. Was die Bestimmung in Beziehung auf den Eintritt in den Militärdienst betrifft, so hatten wir dieselbe Bestimmung in den bestehenden Gesetzen. Auch darnach konnte ein solcher Mann, wenn er wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt oder auch nur von der Instanz entbunden war, nicht in den Militärdienst treten, und glaube ich, daß um so weniger Bedenken gegen diese Bestimmung stattfinden können, als auch in allen andern Staaten die Bestimmung gilt, daß nur ehrenhafte Leute in den Militärdienst aufgenommen werden, weil, wenn irgendwo, dann gerade im Militärdienst eine unverletzte Ehre verlangt wird. Diesem Grundsatz entspricht, daß Jemand, der nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehre ist, nicht in den Militärdienst treten kann. Will man nähere Bestimmungen hierüber treffen, so sind diese nicht hier, sondern im Rekrutierungsgesetz zu treffen.

Abg. **Berry**: Ich muß mich zunächst, meine Herren, für den Antrag der Minorität Mölling erklären, wollte aber doch eventuell in Beziehung auf den Antrag des Abg. Hullmann bemerken, daß ich auch eventuell dafür bin, daß der Passus „als Sachverständiger vernommen zu werden“ gestrichen werde und zwar aus folgendem Grunde. Wir haben im Civilprozeße nicht bloß Sachverständige, sondern auch sachverständige Zeugen, die über eine Thatsache, die nicht mehr existirt, als Zeugen und Sachverständige vernommen werden. Wenn man nun bestimmen wollte, daß solche Leute nicht als Sachverständige vernommen werden dürften, so würde man unter Umständen Jemanden seine Beweismittel rauben. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Satz „als Sachverständiger vernommen zu werden“, zu streichen.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Minorität: Es tritt, meine Herren, in dem vorliegenden Falle eine Principien-Frage von ungemeiner Bedeutung und Wichtigkeit an uns heran, eine Frage, welche die Zeit bewegt, und selbst unsere kleine Lokalpresse hat sich dieser Frage angenommen, nämlich der Frage, ob sich Ehrenstrafen überall rechtfertigen lassen. Unsere Presse hat sich, so weit sie reicht, in ihrem kleinen Kreise entschieden dafür ausgesprochen, daß die s. g. Ehrenstrafen sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Sie wissen, daß diese Strafen aus einer finstern Zeit stammen, aus einer Zeit, wo Gewerbe mancher Art für unehrenhaft gehalten wurden; aus einer Zeit, wo z. B. das Müllergewerbe, das Barbiergewerbe mit einem Mackel belegt waren. Das peinliche Recht kannte eine doppelte Art der Ehrenentziehung, die allgemeine, mit welcher der bürgerliche Tod

verbunden war. Der Bestrafte verlor alle Ehre. Diese allgemeine Ehrenentziehung war nur mit der Todesstrafe verbunden, mit dem ewigen Gefängniß und der Landesverweisung. Unsere bestehende Gesetzgebung ist davon bedeutend abgewichen, sie kennt nur in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte die besondere Ehrenentziehung. Sie finden sie in den Art. 25 bis 26 des Strafgesetzbuches. Diese Ehrenentziehung hat zur Folge den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden und Ehrenzeichen und die Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter. Ich bin bei meinem Antrage bei unserer bestehenden Gesetzgebung stehen geblieben. Ich sehe so viel ein, daß der Staat die Macht haben muß, über seine Staatsbeamten zu verfügen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Nach der bisherigen Gesetzgebung wurden die Acten in einem solchen Falle an das Cabinet geschickt und dieses entscheidet, ob mit der Bestrafung die Dienstentlassung verbunden werden sollte. Ich bin dabei stehen geblieben, weil der Staat dazu ein Recht haben muß, ich glaube auch, daß hier dem Richter die Entscheidung um so eher überlassen werden kann, weil die Richter auch Staatsbeamte sind und weil sie die Verhältnisse besser beurtheilen können, — aber weiter zu gehen ist mir nicht möglich. Der Entwurf geht sehr weit, er erkennt die Ehrenstrafen in weitem Umfange an, wie uns der Herr Ministerpräsident auseinandergesetzt hat. Der Herr Ministerpräsident hat diese Artikel mehr aus formellen Gründen, als aus inneren vertheidigt. Was die inneren Gründe betrifft, so haben wir nur die Motive zum preussischen Strafgesetzbuch; da heißt es: die Ehrenstrafen seien nicht sowohl als Strafen als die Anerkennung der Thatfache aufzufassen, daß der Thäter durch die That sich als unehrenhaft bezeige.

Lassen Sie mich einen Augenblick hierbei stehen bleiben. Ist es nur die Anerkennung dieser Thatfache, so ist dieselbe auch mit der begangenen That vollendet. Es kann der Verbrecher sich aufrufen und mit diesem Augenblicke, mit der eintretenden Reue ist er nicht mehr unehrenhaft. Die Motive sehen dies selbst ein. Bei leichten Verbrechen, die aus Leichtsinne oder jugendlicher Unbesonnenheit begangen sind, kann man, wie sie sagen, diese Strenge nicht anwenden, man mußte sich daher auf eine gewisse Zeit beschränken. Aber, meine Herren, läßt sich denn das Wiedererlangen der Ehre nach Tagen oder Monaten bestimmen? Kann man sagen, wie bald Jemand wieder ehrenhaft wird? Die Motive zu unserem Entwurf haben dies übrigens vollständig anerkannt. Sie finden dort bestimmt ausgesprochen: „Von Kriminalisten, wie von den mit dem Gefängnißwesen vertrauten Männern wird entschieden behauptet, daß das bisher hinsichtlich des Verlustes der Ehre befolgte System im Widerspruche mit dem Besserungswerke der Strafe stehe. Soll überhaupt, wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise die Strafe auf Besserung der Gefangenen berechnet werden, so muß an die Strafe keine so entehrende Folge geknüpft werden. Mit Annahme des preussischen Systems würden wir uns nun nicht nur demjenigen in keiner Weise mehr und mehr nähern, was die

Wissenschaft fordert, sondern uns im Verhältniß zu der Theorie unseres jetzigen Strafgesetzbuches nur noch weiter davon entfernen“. Nur schade, daß die Anwendung mit dieser Ausführung nicht im Einklange steht. Lassen Sie uns hoffen, unser Wunsch werde erfüllt, unsere Strafanstalten werden Schulanstalten der Besserung, der Verbrecher benugt den Unterricht gut, er geht geläutert aus der Anstalt hervor. Wenn er nun keine Strafe verbüßt hat und in das bürgerliche Leben zurücktritt, was ist die Folge der Mackel, die ihm noch Jahre lang ankleben soll? Vor seiner Uebelthat konnte er Zeuge sein, damals konnte er als Sachverständiger vernommen werden. Damals war er schlechter, als da er die Strafanstalt verläßt. Und wenn er sich nun sagt: ich bin jetzt besser als damals, ist es denn gerechtfertigt, daß das Gesetz ihn in den Abgrund zurückstößt? Dann wird es schwer werden, daß er ohne Hülfe emporsteigt. Eher wird er sich erbittert gegen die Gesellschaft wenden, die, statt ihn mit Liebe als einen Gereinigten aufzunehmen, als einen Unreinen von sich stößt. Das sind die Gefahren, die aus dieser Inconsequenz erwachsen. Warum unsere Gesetzgebung ändern, die im Allgemeinen diese Ehrenstrafen nicht kennt? Der Herr Ministerpräsident hat Ihnen die Antwort gegeben, nur aus formellen Gründen, weil einmal ein verkehrtes Princip in verschiedenen Gesetzen bei uns aufgestellt ist. Wir finden die Gründe in den Beweggründen: „Muß man sich auch gegen den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehre als bloße Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe erklären, so scheint es doch vollkommen gerechtfertigt, wenn noch eine bestimmte Zeit nach überlanger Strafe die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt wird. Darauf führen schon das Staatsgrundgesetz Art. 116 Ziff. 2 und die sich an dieses Gesetz anschließenden Bestimmungen in anderen Gesetzen, z. B. Gemeindeordnung Art. 17 u. s. w.“ Hier fehlt es nun aber an jeder inneren Begründung; hier heißt es: „es ist gerechtfertigt“, wodurch aber? das wird uns verschwiegen. Der Grund ist nur der: wir haben diese Bestimmung einmal im Staatsgrundgesetz, in der Gemeinde- und Reichordnung, wir haben sie in speciellen Gesetzen. Meine Herren! Sie sehen hieraus, wohin unsere Gesetzgebung uns führt, wie wir darin verwickelt und dadurch gebunden werden sollen. Das Staatsgrundgesetz hat freilich diese Bestimmung. Sollen wir aber in unsere Strafgesetzgebung verkehrte Principien aufnehmen, weil im Staatsgrundgesetz eine ähnliche Bestimmung steht? Auf diese Weise werden wir, weil wir einmal ein Princip und doch auch in anderer Anwendung beschlossen haben, das von der Staatsregierung nicht einmal vertheidigt wird, das sie nur formell vertheidigt hat, immer mehr zurückgedrängt in jene dunkeln Zeiten, die wir möglichst verlassen sollten. Die Minorität Hullmann, in der Grundansicht hiemit einverstanden, lenkt in der Anwendung ein. Ich kann aber auf ihren Vermittlungsantrag kein Gewicht legen, sie verläßt das Princip und hat nicht den Muth, das Princip in der Anwendung consequent durchzuführen. Da finden Sie denn gesagt: „Wir sind nun zwar bisher, ohne daß sich Nach-

theile und Schwierigkeiten in der Anwendung ergeben zu haben scheinen, mit dem Begriffe „der Volksansicht nach entehrend“ ausgekommen, was aber mehr der Indifferenz, welche zur Zeit leider für alle öffentlichen Dinge auch bei uns so verbreitet ist, als in einer genügenden Präcision jener Beziehungsweise seinen Grund haben möchte“. Das ist irrig, so groß ist die Indifferenz nicht, und gewählt ist noch immer und überall. Haben sich bisher keine Schwierigkeiten herausgestellt, warum wollen wir dann der Entscheidung des Volkes über „das nach der Volksansicht Entehrende“ vorgreifen? Es heißt da, die Wahlcorporationen könnten Gefahr laufen, ohne Einsicht der Untersuchungsacten und nur die Gattung der Vergehen vor Augen habend, der die That angehöre, in manchen Fällen sachlich ungerecht und härter zu verfahren, als der Entwurf vorschreibe. Allein auch das ist bisher nicht geschehen und ich glaube, daß die Gerichte eben so gut zu einer strengen Ansicht kommen können, und vielleicht noch eher als die Wahlcorporationen. Ich kann daher meine Zustimmung nicht dazu geben, daß wir ein Princip, das sich in der Wissenschaft und Praxis mehr und mehr als ein verwerfliches herausstellt, und zwar in noch ausgedehnterer Weise hier durch das Strafgesetzbuch zur Geltung bringen. Wir müssen uns dem Staatsgrundgesetz, der Gemeinde- und Reichordnung unterwerfen. Aber ein Anderes ist es, dieses Princip als allgemeines Strafgesetz in das Strafgesetzbuch zu bringen.

Erwägen Sie, was die Ehre ist, daß dieselbe ein Gut ist, welches außer dem Bereiche der Strafgesetzgebung liegt, an welchem sie keine Berechtigung hat. Der Ehemann mag gestraft werden, welcher den Ehebrecher erschießt. Er ist ein Mörder, aber nicht unehrenhaft. Es ist der Strafgesetzgebung unwürdig, ein Urtheil über Ehre abgeben zu wollen, die sie nicht kennt und nicht zu beurtheilen vermag.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter der 2. Minorität: Ich habe den Antrag, den Sie im Bericht gelesen haben, als Minoritätsantrag gestellt, nicht weil ich nicht den Muth hatte, das Princip, welches ich im Ganzen mit dem Abgeordneten Mölling theile, auch im Ganzen durchzuführen, auch nicht als Vermittlungsantrag, sondern indem ich mich daran halte, was die bisherige Gesetzgebung schon hat und weil ich in dieser Betrachtung wohl bereit war, demjenigen, was bereits eingeführt ward und Recht ist, hier einen bestimmten Ausdruck zu geben, um somit den unbestimmten Begriff desjenigen, was der Volksansicht nach entehrend ist, von praktischer Anwendung möglichst auszuschließen. Indem ich mich hierauf beschränkte, habe ich beantragen müssen, daß der ganze Satz unter d und die übrigen in meinem Antrage bezeichneten Sätze aus dem Artikel wegfallen. Ich wünsche die Worte „unfähig als Sachverständiger eidlich vernommen zu werden“ gestrichen zu sehen, einmal weil unsere bisherige Gesetzgebung mich nicht dazu nöthigt, auch hierauf diese Bestimmung auszudehnen, dann weil ich meine, daß die Ansetzung eines Sachverständigen eine reine Parteisache ist, welche die Parteien unter sich abzumachen haben, und weil, wenn

die eine Partei glaubt, daß der Sachverständige nicht ganz unparteilich sei, durch das gemeine Recht ihr Mittel und Wege genug geboten werden, diesen unangenehmen Sachverständigen zurückzuweisen, auch kommt hiezu noch das, was der Abg. Berry hervorgehoben hat, daß es bei unserem Beweisverfahren in vielen Fällen sehr schwierig, ja unmöglich ist, die Stellung der Sachverständigen und der Zeugen zu trennen, indem die Aussagen in beiden Beziehungen so in einander überfließen, daß eine Sonderung nicht zu erreichen ist. Zu den „Vormündern“ u. s. w., so gestattet auch das bisherige Recht im einzelnen Falle, wo es erforderlich ist, dem Richter, den bescholtenen Mann zurückzuweisen. Alle diese fraglichen Personen ohne Weiteres von allen Vormundschaften ausschließen möchte ich nicht, weil es tief in die Familienverhältnisse eingreift und weil das bisherige Recht zur Sicherung der Pupillen völlig genügt. Ob das Recht „Waffen zu tragen“ gestrichen wird oder nicht, daran liegt mir nicht viel. Ich habe diesen Satz von meinem allgemeinen Gesichtspunkte aus, nur den Anschluß an unsere bisherige Gesetzgebung verfolgend, zu streichen vorgeschlagen und dies um so mehr, weil ich nicht recht weiß, was bei unseren Verhältnissen mit diesen Worten anzufangen ist. Die Unfähigkeit zum Eintritt in den Militärdienst hier aufzunehmen, ist durch unsere bisherige Gesetzgebung geboten und auch an sich gerechtfertigt. Es ist allerdings hart, daß in Folge dieser Unfähigkeit, welche dem Verbrecher mit dem Rechte zugleich aber auch eine schwere Pflicht nimmt, Lücken entstehen können, zu deren Ausfüllung andere, sonst frei bleibende unbescholtene Staatsbürger jetzt mit schweren Opfern für sie herangezogen werden können; ich hoffe aber, daß in dem jetzt gerade vorzuliegenden Recrutirungsgesetz, nach dem was der Herr Staatsminister gesagt hat, wahrscheinlich Fürsorge für diesen Fall getroffen ist, sonst wird es möglich sein, bei der Berathung desselben in irgend einer Weise diese Fürsorge zu treffen.

Abg. **Müder** als Berichterstatter der Majorität: Meine Herren! Bei dieser Gelegenheit glaube ich, müssen wir vor allen Dingen ganz kalten Sinnes sein und uns nach allen Richtungen vor Uebertreibungen hüten. Uebertreibung nach der einen Seite ist es, glaube ich, wenn man die Bestimmung des Art. 116 des Staatsgrundgesetzes andeutungsweise als ein Werk der Reaction bezeichnet und behauptet, daß erst später diese Bestimmung in das Staatsgrundgesetz hineingekommen ist. Die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, worauf sich der Bericht der Majorität berufen hat, stand bereits im Staatsgrundgesetz von 1819 und ist später nur wiederholt worden. Eine ähnliche Bestimmung stand auch im Reichswahlgesetz, das von der Reichsversammlung beraten wurde. Man ging damals bei der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes davon aus, worauf es hauptsächlich ankommt, es sei selbstverständlich, daß solche richterliche Erkenntnisse, welche auf Schmälerung der bürgerlichen Rechte erkennen, erfolgen würden, man ging bei der Gemeindeordnung ferner davon aus, daß es selbstverständlich sei, weil sich diese Be-

stimmung im Staatsgrundgesetz befindet. Es soll nach dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen sein von dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden, derjenige, welchem dieses Recht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist. Sie sehen also, daß wenn künftig nach Oldenburgischem Gesetze nicht auf Entziehung dieses Rechts erkannt werden dürfte, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes eine durchaus leere sein würde. Wir würden uns nicht scheuen dürfen, diesen leeren Raum unausgefüllt zu lassen, wenn das, was vorgeschlagen ist, so gefährlich wäre, als es vielfach dargestellt wird. Dem ist aber nicht so. Wir nahmen bei diesem ganzen Strafgesetzbuchsentwurfe das preussische Gesetz zur Grundlage. Meine Herren, handelte es sich für uns darum ein Strafgesetz für Deutschland zu machen oder auch nur für Preußen, es ließe sich vielleicht eber darüber reden, ob wir eine solche gründliche Aenderung vornehmen sollten, wie die Minorität Mölling sie will. Es ließe sich eber darüber reden, weil wir uns dann berufen halten könnten, eine ganz neue Bahn im deutschen Strafrecht zu brechen, ungeachtet unsere schwachen Kräfte ein solches legislatives Experiment vielleicht wagen müßten. Nun aber sind wir nicht berufen, ein Gesetz für ganz Deutschland zu machen und der Ausschuss hat einstimmig anerkannt, daß es gerathen und nothwendig sei, uns einer bereits bestehenden Gesetzgebung anzuschließen und man hat die genommen, vor welcher der Ausschuss in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung glaubte, daß sie, auch durch ihre Entstehungsgeschichte, uns die größte Gewähr gebe. Meine Herren! Ich glaube, daß wir den Vortheil nicht aufgeben wollen, in unserem kleinen Staate Hand in Hand zu gehen mit der Gesetzgebung eines großen Staates und der daran sich knüpfenden wissenschaftlichen Entwicklung des Strafrechts. Abgesehen aber auch davon scheint mir die Feststellung, wenn ein Bestrafter von Wahlen zc. ausgeschlossen sei, durch das richterliche Urtheil von großem Nutzen für den Bestrafter selbst, weil der Bestrafte dann von vornherein darauf aufmerksam gemacht wird, daß er gewisse Rechte nicht ausüben darf und er alle Gelegenheiten vermeiden kann, wo ihm gesagt werden kann, er sei wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft. Er würde sonst vielleicht mit zu den Wahlen laufen und sich dann der Berathung unterwerfen müssen, ob er bestraft sei wegen eines Vergehens, das in der Volksansicht entehrend ist. Ja er muß hilflos und ohne Unterstützung bei einer solchen Debatte bleiben, weil Acten, die über die Natur seines Vergehens Auskunft geben, nicht zur Stelle sind und die Beschlußfassung vielleicht auf Ausschluß erhalten, ohne daß er nicht einmal in der Lage ist, klar zu machen, daß er nicht wegen eines solchen Vergehens, vielleicht nur wegen einer Uebertretung bestraft ist. Es ist auf die Verhandlungen in der Presse Bezug genommen, auch ich habe diese im Auge behalten, aber gefunden, daß sich diese fast nur gegen den preussischen Entwurf, nicht aber gegen den Entwurf, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat, erklärt haben. Darin steht aber nicht, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre, woraus man Ehrlosigkeit ge-

macht hat, erkannt werden soll, es soll nur die Unterjagung der Ausübung gewisser Rechte, die meist ohnehin eintrete, ausgesprochen werden. Kommt nun der Bestrafte mit dem Bewußtsein aus der Strafanstalt zurück, daß er gewisse Rechte nicht ausüben darf, so wird er, wenn er so zartfühlend ist, wie von den Anhängern der Besserungstheorie angenommen wird, auch bei sich selbst den Voratz haben, alle Gelegenheiten zu vermeiden, wo er eine Zurückweisung erwarten kann, während, wenn es dem Beschlusse der Wahlkörper überlassen wird, er nicht wissen wird, ob er berechtigt ist oder nicht und dann kommen die gedachten unangenehmen Erörterungen vor. Wenn gesagt ist, der Entwurf gebe zu weit, so ist darauf nur zu erwiedern, er geht aber bei Weitem nicht so weit als das preussische Gesetz, das für einen Staat von 17 Millionen, von denen 15 Mill. gleich uns Deutsche sind, gegeben ist, und wenn ferner gesagt ist, der Wiedererwerb der Ehre lasse sich nicht nach Monaten oder Jahren abmessen, so handelt es sich auch gar nicht um Entziehung der Ehre, sondern es handelt sich nur um Entziehung der bürgerlichen Rechte, wo sie nicht schon entzogen sind.

Noch auf 2 Punkte will ich eingehen. Ich glaube, daß der Herr Ministerpräsident dieser Minorität zu viel zugegeben hat.

(Die stenographische Niederschrift des Schlusses der Rede war unvollständig und der Berichterstatter, dem sie am 16. April vorgelegt wurde, hat es abgelehnt, sie so spät zu ergänzen.)

Antrag Nr. 4 der Minderheit Mölling wird abgelehnt, der Antrag Nr. 5 der Minderheit Hullmann wird in seinen einzelnen Sätzen zur Abstimmung gebracht und Ziffer 1 angenommen, Ziffer 2 abgelehnt und Ziffer 3 angenommen, endlich werden die Art. 16 und 17 mit dem Antrage lit. b. und den eben beschlossenen Aenderungen angenommen, wodurch Antrag 6 erledigt ist. Antrag Nr. 7 zu Art. 18 der Minderheit Mölling wird in Folge der Annahme des Art. 4 wegfällig, der Ausschussantrag lit. c. zu Art. 18, zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Der Ausschuss schlägt hier vor, im Art. 18 statt „Pensionen“ zu setzen „Ruhegehälter“ und führt dafür als Grund an, daß das Civilstaatsdienergesetz nur die Bezeichnung „Ruhegehälter“ kenne. Dies ist ein Irrthum, das Civilstaatsdienergesetz gebraucht beide Ausdrücke gleichmäßig, es spricht von Pensionen im Art. 28, 75, 87 und zwar grade im Art. 87, welcher von dem Verlust der Pensionen redet, also grade in dem Falle, der auch hier genannt wird. Wenn nun der Ausschuss und wohl mit Recht, davon ausgeht, daß unnöthige Aenderungen des preussischen Strafgesetzbuchs nicht vorgenommen werden, das preussische Strafgesetzbuch aber auch den Ausdruck „Pensionen“ hat in Uebereinstimmung mit unserem Entwurf, so glaube ich, daß vollständig im Sinne des Ausschusses von dieser Aenderung um so mehr abzusehen sein wird, als der einzige vom Ausschuss dafür angegebene Grund ein irriger ist.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Es ist dem Ausschuss und wahrscheinlich auch dem Hrn. Regierungskommissär nicht zur Hand gewesen, daß auch diese Bezeichnung „Pen-

sionen“ im Civilstaatsdienergesetz vorkommt. Da nun, wie es nach den Mittheilungen des Abg. Selckmann scheint, dieser Ausdruck wirklich darin vorkommt, so würde es allerdings zweckmäßig sein, diese Bezeichnung hier stehen zu lassen. Den Antrag zurückzunehmen bin ich nicht berechtigt, wenn nicht die übrigen Herren Ausschußmitglieder dazu jezt noch beistimmen sollten.

Der Präsident fragt, ob die Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind, daß der Antrag 6 lit. c. zurückgezogen wird und die Mitglieder des Ausschusses erklären sich damit einverstanden, Antrag lit. c. zum Art. 18 wird somit wegfällig, ebenso der Antrag der Minderheit Mölling Nr. 8 zu Art. 20 in Folge der Ablehnung des Antrags Nr. 8. Die Abstimmung über Art. 19 und 20 wurde vorbehalten, ebenso die Abstimmung über die Art. 21 bis 25 und der Ausschußantrag lit. e. zu Art. 26 zur Debatte gestellt.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Ich möchte nur Eins zur Berichtigung des gedruckten Entwurfs bemerken. In diesem findet sich der Art. 20 nicht angegeben, der zweite Absatz des Drucks unter Art. 19 muß als Art. 20 bezeichnet werden.

Der Antrag des Ausschusses lit. e. zu Art. 26 wird angenommen und die Art. 6, Art. 7 incl. Antrag lit. a., Art. 8 bis 15 incl., Art. 18, Art. 19, Art. 20 mit dem Antrage lit. d., Art. 21 bis 25 und Art. 26 mit der beschlossenen Aenderung (Antrag lit. e.) angenommen. II. Titel: Antrag Nr. 10 zu den Art. 27 bis 29 wird angenommen. Die Abstimmung über Art. 30 und 31 wird vorbehalten.

Abg. Selckmann: Es scheint mir, daß die Ausdrucksweise des Entwurfs den Vorzug verdient vor dem Antrage des Ausschusses. Es entspricht der Entwurf der bisherigen Verfahrungsweise, wonach die Strafe bekannt gemacht, nicht aber das Urtheil publicirt wird. In andern Staaten werden freilich die Urtheile vollständig publicirt, es scheint aber, daß das bisherige Verfahren vollständig genügt hat, daß nur die Strafen, nicht aber die umfangreichen Urtheile publicirt werden und somit glaube ich mich dem Entwurf anschließen und gegen jede Veränderung stimmen zu müssen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Es ist gar nicht die Absicht des Ausschusses und wird nach der Fassung des Ausschusses auch nicht erforderlich sein, daß das ganze Urtheil bekannt gemacht wird; in welcher Form das Urtheil bekannt gemacht wird, das bleibt auch nach dem Ausschußantrag den Gerichten überlassen.

Reg.-Comm. Kunde: Meine Herren! Die Minorität glaubt, daß diese Handlungen die im §. 32 mit Strafe bedroht sind, keineswegs unter das Strafgesetz fallen müssen, wenn nicht durch Bundesbeschluß ein anderes bestimmt wäre. Es scheint aber doch, als ob schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge, daß diese Handlung strafbar wäre. Das preussische Strafgesetzbuch selbst bestimmt, daß Jeder der eine solche Handlung begeht, als Theilnehmer betrachtet werden soll. Diese Bestimmung ist nun im Entwurf gestrichen,

indem es nicht nöthig schien, daß darauf besonders hingewiesen wurde, daß wenn Jemand eine solche Handlung begeht, die mit Erfolg begleitet war, er als intellectueller Urheber anzusehen ist, nur für den Fall, daß kein Erfolg eingetreten ist, mußte eine Strafe angedroht werden und das schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weil hier gewissermaßen die Theilnahme an einen Versuch vorliegt.

Abg. Selckmann: Ich habe zu dem Antrage lit. g einige Bemerkungen zu machen. Es ist von dem Ausschusse der Zusatz vorgeschlagen „und in milderer Fällen mit Geldstrafe bis zu 100 Thln.“ Nach den Motiven hat der Ausschuß geglaubt, da wo das Vergehen nur mit Geldstrafe bedroht sei, auch im Art. 32 Geldstrafe zulassen zu müssen, es soll also eine alternative Strafe angedroht werden, und es kann also nicht heißen „und“, sondern es muß „oder“ heißen, denn sonst würde das merkwürdige Verhältniß herauskommen, daß in milderer Fällen neben der Gefängnißstrafe auch noch die Geldstrafe erkannt werden müsse. In allen Fällen, wo im Entwurf Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe angedroht wird, da heißt es „und Gefängnißstrafe“, in den Fällen, wo alternativ erkannt werden kann, da heißt es immer „Gefängniß- oder Geldstrafe“. Es wird also in diesem Antrage zunächst an Stelle des „und“ ein „oder“ zu setzen sein, und wenn man das thut, so werden die Worte „in milderer Fällen“ überflüssig. Es ist nämlich schon allgemein im Art. 13 gesagt: „Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe die Wahl, so ist auf die Geldstrafe in den milderer Fällen zu erkennen. Im Fall des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen der Strafverwandlung ein“. Also wo das Gesetz die Wahl läßt zwischen Geld- oder Gefängnißstrafe, soll nur in den milderer Fällen auf Geldstrafe erkannt werden. Es giebt hiernach eine ganze Reihe von Artikeln ohne irgend einen solchen Zusatz, in denen alternativ Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht wird, und wollte man hier einen solchen Zusatz machen, so könnte es leicht zu dem Irrthum führen, daß man etwas Besonderes habe damit sagen wollen, namentlich könnte das Mißverständniß entstehen, daß man die „mildernden Umstände“ gemeint habe; das hat aber der Ausschuß nicht gewollt; zwischen den milderer Fällen und den mildernden Umständen ist ein großer Unterschied. Es würden daher 2) die Worte „in mildernden Fällen“ zu streichen sein. Endlich scheint der Satz von 100 Thln. der angedrohten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach Art. 12 des Entwurfs nicht zu entsprechen. Im Art. 12 heißt es nämlich: die Dauer der Freiheitsstrafe soll vom Gerichte so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Hiermit in Uebereinstimmung ist gewöhnlich im Entwurf eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre einer höheren Geldstrafe an die Seite gestellt und würde es daher hier in Uebereinstimmung mit dem vorhin genannten Art. 12 „bis zu 300 Thln.“ heißen müssen. Demnach würde der beantragte Zusatz lauten müssen:

„oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thln.“

Abg. **Wölling** als Berichterstatter der Minorität: Ich habe nur den von mir gestellten Antrag kurz zu verteidigen. Obgleich ich nach den bisherigen Erfahrungen keine Aussicht auf Erfolg habe, so habe ich nichtsdestoweniger nicht umhin können, ihn mit wenigen Worten zu begründen. Der Herr Regierungs-Commissair hat sich zunächst auf die Motive zum preussischen Strafgesetzbuch bezogen, und er erklärte, daß dasselbe einen solchen Artikel für erforderlich gehalten hätte, weil, wenn auch noch keine Theilnahme, doch ein entfernter Versuch zur Verletzung der Gesetze vorliege. Ich kann einer solchen Auffassung nicht beitreten. Dieser Artikel eröffnet gewissermaßen den Reigen mit einer Reihe von Gesetzbestimmungen, welche dazu dienen sollen, die Freiheit des Wortes, der Schrift und der Darstellung ohne Noth und weiter als nothwendig zu beschränken. Auch hier ist wieder eine Abweichung von unserer bestehenden Gesetzgebung zum Schlimmern, nämlich eine Handlung, die keinen Erfolg hat, mit Strafe bedroht wird. Nach unserem bestehenden Gesetze wird eine Handlung, wenigstens im Allgemeinen, erst strafbar, wenn sie als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, und entweder durch die eigne körperliche Kraft vorgenommen wird, oder wenn Jemand zu dem von einem Andern verübten Verbrechen oder Vergehen Hülfe geleistet oder mit rechtswidriger Absicht durch Befehl, Auftrag oder sonst Andere zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bewogen hat. Hier ist eine bestimmte That, eine bestimmte Theilnahme, und damit ist also wirklich eine Strafbestimmung in sich selbst gerechtfertigt. Nehmen Sie nun den Artikel dagegen, wie er kurz lautet: „Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen u. s. w. zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, soll, wenn kein Erfolg eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden“. Sie haben da ein ungemein weites Feld, Sie finden da die Aufforderung strafällig gemacht, wenn sie durch Reden, Schriften und durch Abbildungen geschieht. Ist schon der Begriff der Aufforderung an und für sich etwas sehr Vages und Unbestimmtes, so haben Sie die eben so unklaren und zweideutigen Bestimmungen des „Anreizens“, des „Verleitens“ und „zu bestimmen suchen“. Bleiben wir bei der „Verleitung“ stehen, so ist die Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen, das nicht erfolgt, geradezu ein Widerspruch. Was nicht geschehen ist, dazu kann ich auch nicht verleitet haben. Doch ich brauche nicht weiter in das Einzelne einzugehen. Die ganze Bestimmung rührt wieder aus einem Bundesbeschlusse her, es ist, so weit derselbe sich erstreckt, dadurch ein Gesetz geworden, welches statt zum Licht und zur Freiheit zu führen, uns nur immer rückwärts in Dunkel und Verwirrung treibt. Ich füge mich dem Gesetze, freilich mit großem Widerstreben, allein nur so weit ich muß, nur nach dem Umfange des Bundesbeschlusses. Ich würde den ganzen Artikel zu streichen beantragt haben, da aber der Bundesbeschluss für die Presse einmal die Vorschrift enthält, so erkenne ich ihn so

weit an. Ich beschränke mich aber darauf — weiter ist es mir unmöglich, diesen Freiheitsbeschränkungen mich zu fügen. Wenn die Majorität sagt: „Die Strafbarkeit einer Handlung könne nicht von der Verschiedenheit der gebrauchten Mittel bedingt sein, und wenn die öffentliche Aufforderung überall strafbar befunden werde, so sei es einerlei, ob sie durch Wort oder Schrift geschehe“, so würde sie Recht haben, wenn der Bordersatz richtig wäre. Ich leugne aber den Bordersatz, ich halte die öffentliche und allgemeine Aufforderung, welche keinen Erfolg gehabt, nicht strafbar. Ist das richtig, so muß ich die Strafbarkeit beschränken, so weit ich kann, also nach dem Inhalte des Bundesbeschlusses. — Es heißt dann weiter: „Die Bedenken gegen den Artikel müßten um so mehr schwinden, weil derselbe weniger einen Fall der Theilnahme oder Begünstigung, als des Versuches, und zwar des entfernten, besaße, den das preussische Gesetz hier ausnahmsweise, unser Strafgesetzbuch aber stets mit Strafe bedrohe“. Ich halte auch diesen Grund irrig, da unser Strafgesetzbuch den Begriff des Versuches, sei er nahe oder entfernt, nur in Handlungen findet, welche mit dem Verbrechen oder Vergehen selbst in Verbindung stehen, und bezwecken es selbst zu begehen, welche die eigne Begehung vorbereiten. Dahin gehört die öffentliche Aufforderung, Anreizung und Verleitung. Anderes nicht.

Abg. **Gullmann** als Berichterstatter: Was zunächst den Antrag des Abg. Selckmann betrifft, so muß ich ihm in seiner ersten Beziehung Recht geben, das Wort „oder“ ist richtiger gewählt als „und“. In zweiter Hinsicht können zwar auch die Worte „in milderer Fällen“ ohne Schaden gestrichen werden, wenn sie aber stehen bleiben, so entspricht dies aber nicht so durchaus dem Sprachgebrauch des Entwurfs. Eine ganz ähnliche Ausdrucksweise findet sich z. B. im Art. 92, immerhin aber bleiben die Worte überflüssig. Drittens hat der Ausschuss vorgeschlagen, eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. zuzulassen. Er that dies, indem er sich wohl bewußt war, daß diese 100 Thlr. die Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre nicht decken können, das thun 300 Thlr. aber auch nicht. Der Ausschuss ging indessen davon aus, daß in den milderer Fällen nur Geldstrafe zu erkennen sei, und daß in den schwereren Fällen das höhere Maaß Gefängniß, soweit es die Gesetzgebung zuläßt, eintritt. Lassen wir statt 100 Thlr. — 300 Thlr. zu, so wird die Folge sein, daß auch in manchen schweren Fällen, wo das Gericht nach unserem Vorschlage schon auf Gefängnißstrafe erkennen soll, weil die zulässige Geldstrafe nicht so weit hinaufreicht, auch auf Geldstrafe erkannt werden kann. Ubrigens ist es nicht so merkwürdig, wenn hier neben einem Jahre Gefängnißstrafe der Ausschuss allerdings nur 100 Thlr. Geldstrafe zuläßt; wir haben auch in den Art. 97, 98, 183 so ziemlich dasselbe Verhältniß wie hier. Der Ausschuss, glaube ich, wird mit mir einverstanden sein, wenn ich unsern Antrag dahin ändere, daß wir statt „und“ setzen „oder“, und daß wir die Worte „in milderer Fällen“ fortlassen. Dann bleibt nur noch die Abstimmung darüber, ob man 100 oder 300 Thlr. zuläßt. — Was den

Antrag der Minorität Mölling anbelangt, so habe ich dem Ausschussbericht Nichts hinzuzufügen. Der Ausschussbericht hebt hervor, daß, wenn die That strafbar ist, sie auch strafbar sein muß, einerlei, ob sie durch Wort oder Schrift geschehen ist. Nur eine Thatfache, die vollkommen schon ausreichen muß, dem Antrag des Abg. Mölling von seinem Standpunkt aus die Zustimmung nicht ertheilen zu können. Der Abg. Mölling will im Rückblick auf das, was die Bundeserlasse enthalten, und hierauf gestützt, nur durch die Presse begangenen Vergehen treffen, weil man die bildlichen Darstellungen im Bundeserlasse ausgeschlossen habe. Der §. 1 der Bundeserlasse sagt aber ausdrücklich: „Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung“.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird abgelehnt, der Antrag lit. g des Ausschusses in folgender Fassung:

„oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn.“

angenommen, der Antrag der Minderheit Nr. 11 abgelehnt; der Antrag Nr. 12 zu Art. 32 mit dem Zusatz sub lit. g angenommen. Die Abstimmung über Art. 33 mit dem Antrage lit. h, 34 und 35 wird der Abstimmung vorbehalten, und der Antrag Nr. 13 zu den Art. 30, 31, 33 mit dem Zusatzantrage lit. h, 34 und 35 angenommen. Die Abstimmung über Art. 36 mit dem Antrage des Ausschusses lit. i, Art. 37, Art. 38 mit dem Antrage lit. k, Art. 39 mit dem Antrage lit. l, und Art. 40 bis 49 incl. mit dem Antrage lit. m wird ausgesetzt, Art. 50 und der Ausschussantrag lit. n zur Discussion gestellt.

Abg. Selckmann: Ich kann in diesem Punkt dem Ausschuss nicht beitreten. Der Ausschuss glaubt, weil Minderjährige über 16 Jahre selbst auf Bestrafung antragen können, so könne man von dem Antrage des Vaters oder des Vormundes auf Bestrafung absehen. Im Allgemeinen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß der Art. 50 den allgemeinen Grundsätzen entgegen den Sechszehnjährigen der Mitwirkung des Vaters oder Vormundes entzieht; es heißt daselbst: „der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.“ Wenn nun hier das Gesetz es zuläßt, daß ein Minderjähriger schon nach dem 16. Lebensjahre selbst auf Bestrafung antragen darf, so folgt daraus aber nicht, daß damit das Recht des Vaters oder Vormundes wegsallen müsse, wegen der Rechtsbeziehung des Minderjährigen Klage zu erheben. So lange man überhaupt einen Vormund für nöthig hält, damit der Minderjährige wegen seiner Unerfahrenheit oder aus Leichtsinn und Nachlässigkeit in seinen Rechtsverhältnissen nicht Schaden leide, so scheint dieser Grund wohl auch hier vollständig zuzutreffen, daß auch der Minderjährige, welchem man das Recht des Strafantrags giebt, gleichwohl aus Leichtsinn, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit den Strafantrag unterlassen kann. Ich glaube daher, daß man mit dem Entwurf

auch noch während der Minderjährigkeit dem Vater oder dem dem Vormund das Recht gestatten muß, auf Bestrafung anzutragen, und werde daher dem Antrag des Ausschusses nicht beitreten können, sondern für Art. 50 des Entwurfs stimmen.

Abg. Mölling: Ich möchte doch den Antrag des Ausschusses in Schutz nehmen. Der Herr Vorredner hat uns auf den Standpunkt des Civilrechts hingeführt und hat allerdings Recht, daß dort mit dem 16. Jahre die Vormundschaft noch nicht aufhört. Diese Thatfache kommt dort aber nur bei allen Civil-Rechtsverhältnissen in Anwendung. Ich muß nun den Hrn. Vorredner darauf hinweisen, daß wir hier aber auf den Standpunkt einer Strafgesetzgebung stehen und daß man sich fragen muß, was am Zweckmäßigsten einzuführen ist. Erwägen Sie darum, um was es sich handelt, um die Bestrafung eines Dritten gegenüber dem verletzten Minderjährigen, und ich glaube, im Interesse der Humanität muß man hier erwägen, daß man doch einen Dritten nicht bestrafen läßt, wenn derjenige, der das meiste Interesse hat, auf Bestrafung nicht anträgt, und daß man einem Vater oder Vormund nicht so ausgedehnte Rechte giebt, um so mehr, als bei uns erst die Volljährigkeit mit dem 24. Jahre eintritt. Denken Sie sich nun den Fall, ein junger Mann habe sich mit einem andern geschlagen, er ist 23 Jahre alt und will eine Bestrafung nicht beantragen. Soll es nun dem Vater oder dem Vormund noch freistehen, hinzugehen und auf Bestrafung anzutragen, wenn dieser 23jährige junge Mann seinen Gegner nicht bestraft haben will? Das scheint mir doch gar zu weit zu gehen. Ich glaube, wir müssen dem beistimmen, daß die ihm zugefügte Beleidigung im gedachten Falle nicht bestraft wird, und darauf beruht wesentlich der Antrag des Ausschusses.

Abg. Selckmann: Was der Herr Vorredner glaubt, daß ich es übersehen hätte, habe ich wohl beachtet, ich habe ausdrücklich hervorgehoben, und das scheint er überhört zu haben, daß der Minderjährige nach vollendetem 16. Jahre noch nicht im Stande sei, seine sämtlichen Rechtsverhältnisse genügend wahrzunehmen, und daß man daher eine Einrichtung für nothwendig hält, wonach derselbe durch einen Vormund oder durch seinen Vater vertreten wird. Grade so sei es hier, wo der Minderjährige zwar selbstständig den Strafantrag stellen kann, wo es ihm deshalb aber noch nicht überlassen bleiben soll, allein zu beurtheilen, ob der Strafantrag unterlassen werden soll, da er ja auch aus Leichtsinn oder Nachlässigkeit unterlassen kann, diesen Antrag zu stellen. Das habe ich hervorgehoben, der Herr Vorredner scheint dies nicht berücksichtigt zu haben. Ich muß bei meiner Ansicht verbleiben, indem ich davon ausgehe, daß ein Minderjähriger wohl nicht immer im Stande sein wird, es genügend zu beurtheilen, ob er auf eine Ehrenbeleidigung z. B., die hier hauptsächlich in Frage kommt, diesen Antrag zu stellen hat oder nicht. Grade bei diesen jungen Leuten mag Leichtsinn oder Nachlässigkeit dahin führen, daß sie es nicht thun, während die Beleidigung nicht sie allein sondern auch die übrigen Familienmitglieder berührt, deshalb sollen sie nicht allein entschei-

den, es sollen auch diejenigen darüber entscheiden, welche ihn sonst in den übrigen Rechtsverhältnissen zu vertreten haben und das ist sein Vater und der Vormund. Ich glaube, daß es der allgemeinen Auffassung wenig entsprechen wird, daß ein Vater, dessen minderjährigem Sohne eine scharfe Ehrenbeleidigung zugesügt ist, nicht berechtigt ist, auf Bestrafung anzutragen, daß eine dem Sohne zugesügte Beleidigung auf der ganzen Familie haften bleibt, indem der Sohn leichtsinnig genug ist, den Strafantrag zu unterlassen.

Abg. Sullmann: Dieser Antrag auf Bestrafung, um den es sich hier handelt, begreift wesentlich zwei Fälle, einmal den einer Ehrenbeleidigung und dann den einer geringen Mißhandlung. Ich glaube kaum, daß wenn in diesem Falle der Antrag auf Bestrafung nur dem Beleidigten und beziehentlich Mißhandelten überlassen wird, dadurch Uebelstände entstehen könnten. In den meisten Fällen ist gar kein öffentliches Interesse daran, ob die Klage angestellt werde oder nicht. Die Familie des Klagberechtigten wird, wenn ein wirklich erheblicher Fall vorliegt, in den meisten Fällen schon von selbst auf den etwa Anstand nehmenden jungen Klagberechtigten Einfluß genug haben, um ihn zur Stellung des Strafantrags zu bringen; unterbleibt dennoch einmal der Strafantrag, so ist damit wenig verloren. Der Standpunkt des Civilrechts paßt nicht, weil civilrechtliche Rücksichten hier nicht in Frage kommen. Ich empfehle Ihnen den Ausschusßantrag anzunehmen.

Der Antrag litr. n zu Art. 50 wird angenommen und Art. 51 mit dem Antrage litr. o der Abstimmung vorbehalten und der Antrag Nr. 14 zu den Art. 36 bis 57 incl. mit den Abänderungen litr. i, m, o und dem angenommenen Antrage litr. n angenommen, schließlich der Antrag Nr. 15 zu Art. 52 bis 57 angenommen.

Der vorgerückten Zeit wegen wird der fernere Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung vorbehalten. — Für den Finanzausschuß hat der Abg. Bargmann um das Wort gebeten, um hinsichtlich der Aufforderung des Präsidenten an den Finanzausschuß zu berichten. Nach Art. 49 der Geschäftsordnung kann ihm das Wort ertheilt werden.

Abg. Bargmann: Diese Aufforderung an den Finanzausschuß, seine Arbeiten zu beschleunigen, schien einen Tadel zu enthalten, wenigstens habe ich einen solchen darin gefunden und wohl viele Mitglieder des Ausschusses mit mir. Ich darf mir daher wohl einige Worte dagegen erlauben. Der Landtag ist 2½ Monat versammelt, fast eben so lange der Finanzausschuß, und wenn er in dieser recht langen Zeit seine Aufgabe bei Weitem noch nicht gelöst hat, so muß ich bemerken, daß beim 9. Landtage 5 Monate nach dem Zusammentritt des Landtags noch über den Voranschlag verhandelt wurde. Der Landtag trat am 7. November zusammen und am 14. und 17. April wurde noch über den Voranschlag verhandelt. Wie bekannt ist, stehen noch mehr Gesetzesvorlagen dem Landtage bevor, Recrutirungsgesetz, Wuchergesetz u. s. w., deren Berathung und die Berathung der den Ausschüssen noch vorliegenden Gesetze so lange Zeit in Anspruch nehmen wird, daß der Finanzausschuß schwerlich auf sich allein wird warten lassen

müssen. Der Finanzausschuß hat 140 eng geschriebene Seiten Bericht geliefert, mehr als irgend ein anderer Ausschuß, ein solcher Bericht kann auch gar nicht mit anderen Berichten verglichen werden, wo über eine Gesetzesvorlage berichtet wird, in welcher ein allgemeiner Gedanke das ganze Gesetz durchzieht und die untergeordneten Bestimmungen in das Ganze als System passen; da ist es viel leichter zu berichten, als hier, wo jede Position eine besondere Instruction nothwendig macht. Der Ausschuß hält jetzt täglich Sitzung, mit mehr Ernst, als vielleicht mancher andere. Ich habe in frühern Landtagen anderen Ausschüssen beigewohnt, wo man halbe Stunden lang und darüber Erzählungen einflocht, die gar nicht zur Sache gehörten. Es ist mir ein Trost hierbei, daß auch der Finanzausschuß des 9. Landtags beschuldigt wurde, daß er langsam arbeite und daß uns also ein solcher Vorwurf nicht zuerst trifft. Was die Kaserne betrifft, so ist der Gegenstand im Ausschuß bereits in 2 Sitzungen berathen worden, das von einem Mitgliede gesammelte Material ist an ein anderes Mitglied gegeben und wird dasselbe binnen Kurzem darüber referiren. Gegenwärtig ist der Finanzausschuß beim 2. Kapitel der Ausgaben und vielleicht kann uns vorgeworfen werden, daß wir erst damit fertig zu werden wünschten, ehe die Kasernenfrage an den Landtag kommt. Wenn übrigens hierbei mich ein Vorwurf treffen sollte, so muß ich mich damit entschuldigen, daß im Finanzausschuß viele Männer sitzen, die mich an Einsicht und Geschäftskunde übertreffen und daß ich mich scheuen würde, gegen diese Mitglieder die Rechte eines Vorsitzenden geltend zu machen.

Präsident: Ich erlaube mir hierauf nur zu bemerken, daß ich dem Finanzausschuß einen bestimmten Tadel oder Vorwurf nicht gemacht, sondern nur den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Finanzausschuß seine Arbeiten soviel als möglich beschleunige und diesen dringenden Wunsch wiederhole ich noch einmal.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag den 18. März Vormittags 11 Uhr an und bestimmt als Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums zu §. 31.
- 2) Wahl eines Ausschusses von 7 Personen zur Begutachtung des Entwurfs eines Recrutirungsgesetzes.
- 3) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Vorstellung der Besitzer der zu der ehemaligen Commende „Bokeloch“ gehörigen Stellen.
- 4) Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Elsfleth und eine Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Elsfleth, betreffend Chausseeanlagen.
- 5) Desgl. desselben Ausschusses, betreffend eine Petition des Schulausschusses zu Auen-Holthausen um Unterstützung aus der Staatskasse.
- 6) Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über 1) eine Vorstellung des Gemeinderaths zu Blexen und 2) eine desgleichen des Gemeinderaths zu Eckwarden, betr.

die Einrichtung des Amtssitzes für die Aemter Abbehausen und Burhave zu Stollhamm.

- 7) Desgleichen des Petitionsausschusses, betr. die Vorstellung des Gemeinderaths zu Atns um Weiterführung der Chaussee von Ellwürden bis durch das Kirchdorf Atns.
- 8) Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Gemeinderaths zu Wieseliede um Anlegung einer

Chaussee von Kastede über Wieseliede, Elmendorf, zum Anschluß an die Zwischenahner-Westersteder Chaussee.

- 9) Bericht des I. Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 23. Februar 1858, betr. den mit dem Husner Steenbeck zu Neversfelde im Fürstenthum Lübeck verabredeten Landaustrausch (Anl. 61).

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.